

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug
 Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen
 Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung der Strafbarkeit von Finanzvergehen im Zusammenhang mit Datenfälschung
 Maßnahme 2: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags
 Maßnahme 3: Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen
 Maßnahme 4: Klarstellung des strafbestimmenden Wertbetrages beim Schmuggel
 Maßnahme 5: Entfall der Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts bei vereinfachten Strafverfügungen im Zusammenhang mit Zollvergehen
 Maßnahme 6: Regelung des Entfalls einer Berichtspflicht von Finanzstraßbehörden
 Maßnahme 7: Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei
 Maßnahme 8: Bündelung der Verantwortlichkeiten bei Kontrollen im Zusammenhang mit Registriertassen
 Maßnahme 9: Änderungen im Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-542	18.807	18.782	18.758	18.733
Nettofinanzierung Länder	0	6.353	6.353	6.353	6.353
Nettofinanzierung Gemeinden	0	3.624	3.624	3.624	3.624
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-542	28.784	28.759	28.735	28.710

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
----------------------	------	------	------	------	------

Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 - 4 (BBKG 2024 Teil II)	0	30.000	30.000	30.000	30.000
---	---	--------	--------	--------	--------

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Basierend darauf wird ein Schaden von mehreren hundert Millionen Euro aufgrund von nicht geleisteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen angenommen. Dieser ergibt sich zum einen aufgrund der Geltendmachung von fiktiven Aufwendungen im Rahmen von Scheinrechnungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuern, zum anderen aufgrund von Schwarzlohnzahlungen und dem daraus resultierenden Ausfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Insbesondere der Entfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen stellt gemäß einer Schätzung von Expertinnen und Experten des BMF den Großteil des Schadens dar.

Mittels Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 Teil I und Teil II wird davon ausgegangen, dass rund 60 Millionen Euro an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon beträgt das zusätzliche Steueraufkommen rund 30 Millionen Euro, welches durch die Maßnahme 3 im BBKG 2024 Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 - 4 im BBKG 2024 Teil II (u.a. durch die vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen) erzielt werden soll.

Die entsprechenden finanziellen Mehreinnahmen werden betreffend die finanziellen Auswirkungen im steuerlichen Bereich im Rahmen der WFA zum BBKG Teil I dargestellt, jene im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der WFA zum BBKG 2024 Teil II abgebildet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I - BBKG 2024 Teil I

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I)

Vorhabensart: Gesetz
Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024
Letzte Aktualisierung: 5. Juni 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Auf Grund von Abgabenhinterziehung durch Scheinunternehmen entgehen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherung jährlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in erheblichem Ausmaß. Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Einerseits werden diese Mittel zur Auszahlung von Schwarz- oder Teilschwarzlöhnen verwendet, andererseits werden Gewinne gezielt geschmälert und Gewinnentnahmen sowie –verschiebungen ermöglicht.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich." dazu bekannt, konsequent gegen Steuerverschiebungen bzw. gegen jede Art von Missbrauch, Steuerbetrug und Steuervermeidung vorzugehen.

Als Sammelgesetz soll das BBKG 2024 diesem Ziel Rechnung tragen und orientiert sich dabei insbesondere an Empfehlungen von Expertinnen und Experten:

- In den letzten Jahren wurden im Zuge von Abgaben- und Finanzstrafverfahren immer wieder Steuerhinterziehungsmodelle im Zusammenhang mit Scheinunternehmen und den von diesen ausgestellten Schein- und Deckungsrechnungen aufgedeckt, was das Ergreifen entsprechender gesetzlicher Gegenmaßnahmen erforderlich macht, um derartige Vorgehensweisen hintanzuhalten.

Als in der Praxis häufig auftretendes Betrugsmodell stellen Scheinunternehmen Scheinrechnungen aus, die in weiterer Folge von Durchleiterfirmen bezahlt werden. Sobald das Geld am Konto eingeht, wird es behoben und in Folge als Schwarzgeld an das tatsächlich die Arbeiten ausführende Unternehmen oder als Schwarzlöhne an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Abzug von SV-Beiträgen und Lohnsteuer ausbezahlt (sogenannte „Kick-back-Zahlungen“). Ebenso werden Scheinrechnungen für zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuern verwendet.

Nach derzeitiger Rechtslage ist jedoch die Erstellung und die Verwendung von Schein- bzw. Deckungsrechnungen nicht ausreichend strafbewehrt.

- Zusätzlich spricht sich der Rechnungshof in seinem Bericht "Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung, Reihe BUND 2023/26" besonders für legislative Änderungen im Finanzstrafrecht und zur Entlastung der Finanzstrafbehörden aus. Gemäß einer Erhebung kam es in den letzten Jahren zu einer verhältnismäßig seltenen Anwendung des Verkürzungszuschlags (Strafaufhebung in besonderen Fällen) im Rahmen von Außendienstmaßnahmen. Die Anwendung des Verkürzungszuschlags soll mit der Umsetzung des BBKG 2024 forciert werden um insbesondere die Entkriminalisierung sowie die Konzentration der Tätigkeit der Finanzstrafbehörde auf Fälle mit höherem deliktischen Gehalt sicherzustellen.

-Daneben haben die Anpassungen im ABBG und im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) zum Ziel, die Aufgaben der Finanzpolizei im Sinne einer Effizienzsteigerung zu ergänzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im BBKG 2024 vorgeschlagen werden, kommt es zu keiner weiteren Abwehr und Verhinderung von Abgabebetrug und es kann kein wesentlicher Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im österreichischen Steuersystem geleistet werden.

Werden die Maßnahmen nicht umgesetzt, kommt es zu keiner zusätzlichen Bekämpfung von Scheinunternehmen.

Überdies kommt es bei Nichteinführung des Bundesgesetzes zu keiner weiteren Entlastung der Finanzstraßbehörden und keiner Ausweitung der Befugnisse der Finanzpolizei zur Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen	2021	-
Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung - Bericht des Rechnungshofes	2023	https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_26_Finanzstrafsachen_Steuerverwaltung.pdf
Sozialbetrug im Unternehmensbereich – eine interdisziplinäre Herausforderung für den Rechtsstaat, 21. ÖJT Band III/1	2023	-

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll es Behörden ermöglichen, Scheinunternehmen und den damit einhergehenden Steuer- und Abgabebetrug, gezielt zu verfolgen. So soll insbesondere den von ihnen ausgestellten Schein- und Deckungsrechnungen entgegengewirkt und die damit im Zusammenhang stehende finanzstrafrechtliche Sanktionslücke geschlossen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Feststellung von Scheinunternehmen

Ausgangszustand 2023: 152 Anzahl

Zielzustand 2027: 130 Anzahl

BMF-intern

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen**Beschreibung des Ziels:**

Zur Stärkung der Rechtssicherheit ist eine einheitliche Auffassung der Auslegung von Steuergesetzen unabdingbar.

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen dienen demzufolge nicht nur dem Schutz der redlichen Wirtschaft, sondern erhöhen durch die Schaffung einheitlicher und nachvollziehbarer Standards ebenso die Rechtssicherheit des österreichischen Steuerrechts.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der Strafbarkeit von Finanzvergehen im Zusammenhang mit Datenfälschung

Maßnahme 4: Klarstellung des strafbestimmenden Wertbetrages beim Schmuggel

Maßnahme 9: Änderungen im Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkung der Rechtssicherheit**

Ausgangszustand: 2024-03-18

Zielzustand: 2027-01-01

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA gibt es aufgrund der aktuellen Rechtslage einzelne

Bereiche, in denen die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig geklärt ist.

Im Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wird durch die Umsetzung der dem Ziel zugeordneten Maßnahmen eine erhöhte Rechtssicherheit unter anderem im Finanzstrafrecht sichergestellt.

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung**Beschreibung des Ziels:**

Um eine effektive Betrugsbekämpfung sicherzustellen, sollen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung verfahrensbeschleunigende Maßnahmen bei Durchführung von Finanzstrafverfahren gemäß Finanzstrafgesetz umgesetzt und darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die für die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten zuständige Behörde über klar definierte Verantwortlichkeiten und ausreichende Ermittlungsbefugnisse verfügt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags

Maßnahme 5: Entfall der Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts bei vereinfachten Strafverfügungen im Zusammenhang mit Zollvergehen

Maßnahme 6: Regelung des Entfalls einer Berichtspflicht von Finanzstrafbehörden

Maßnahme 7: Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei

Maßnahme 8: Bündelung der Verantwortlichkeiten bei Kontrollen im Zusammenhang mit Registriertassen

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Meilenstein]: Vermehrte Anwendung des Verkürzungszuschlags**

Ausgangszustand: 2024-03-26

Zielzustand: 2027-01-01

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA kam der Verkürzungszuschlag in den vergangenen Jahren nur bei rund zwei Prozent der Außendienstmaßnahmen (z.B. im Rahmen von abgabenbehördlichen Prüfungen) zur Anwendung.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wurden Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung des Verkürzungszuschlags getroffen. Dies hat zur Folge, dass die Anwendung der Strafaufhebung in besonderen Fällen um 50 Prozent gesteigert werden konnte.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Strafbarkeit von Finanzvergehen im Zusammenhang mit Datenfälschung

Beschreibung der Maßnahme:

Bei ein- oder mehrtätigem Zusammentreffen von Finanzvergehen mit bestimmten Urkunden- oder Beweismitteldelikten ist seit dem Steuerreformgesetz 2005 (StReformG 2005) nur das Finanzvergehen selbst strafbar.

In jenen Fällen, in denen Finanzvergehen gemeinsam mit dem Tatbestand der Datenfälschung nach § 225a StGB (Strafgesetzbuch) begangen werden, soll aus systematischen Gründen ebenso nur das Finanzvergehen strafbar sein.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen

Maßnahme 2: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt, die Anwendung der im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Strafaufhebung in besonderen Fällen zu forcieren. Diese sollen die Finanzstraßbehörden entlasten und eine verstärkte Konzentration auf Fälle mit höherem deliktischen Gehalt bewirken.

Die Anwendung der Bestimmung des Verkürzungszuschlags, wonach die Abgabenbehörde unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt ist, bei sich im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme ergebenden Nachforderung eine Abgabenerhöhung von zehn Prozent festzusetzen, soll zum einen dahingehend vereinfacht werden, als die strikte jährliche Betragsgrenze von 10.000 Euro aufgehoben wird. Zum anderen soll die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen geschaffen werden.

So soll eine Strafaufhebung, und somit die Abwendung einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung, auch dann zulässig sein, wenn die betreffende Abgabennachforderung innerhalb von längstens sechs Monaten nach Festsetzung der Abgabenerhöhung entrichtet wird.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Maßnahme 3: Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Um sicherzustellen, dass zeitnahe und wirksam gegen Scheinunternehmen vorgegangen werden kann, da deren Verantwortliche und Vermögenswerte aufgrund der Kurzlebigkeit dieser Unternehmen oft schwer greifbar sind, soll eine zusätzliche Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Schein- und Deckungsrechnungen, welche der Herstellung oder Verwendung für abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen dienen, geschaffen werden.

Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich künftig schuldig, wer mit dem Vorsatz, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern, Belege verfälscht, falsche oder unrichtige Belege herstellt oder verfälschte, falsche oder unrichtige Belege verwendet.

Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Euro geahndet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 4: Klarstellung des strafbestimmenden Wertbetrages beim Schmuggel

Beschreibung der Maßnahme:

Allfällige Bedenken betreffend die Einbeziehung der Einfuhrumsatzsteuer und der Verbrauchsteuern in den strafbestimmenden Wertbetrag sollen durch die Ergänzung in § 35 Abs. 5 FinStrG (Finanzstrafgesetz) ausgeräumt werden.

So sollen sämtliche Eingangsabgaben für die Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages in den Fällen des Abs. 1 (Schmuggel) als im Inland entstanden gelten und sind daher als rechnerische Größe für den Strafraum heranzuziehen, selbst wenn die Einfuhrumsatzsteuer mangels Verlassen des Arbeitsplatzes und Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union nicht entstanden ist. Dies gewährleistet insbesondere eine effektive Sanktionierung des Schmuggels.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen

Maßnahme 5: Entfall der Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts bei vereinfachten Strafverfügungen im Zusammenhang mit Zollvergehen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Zollamt Österreich kann als Finanzstrafbehörde bei geringfügigen Finanzvergehen durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe bestimmter Strafsätze bis zu einem Höchstausmaß von 3.000 Euro verhängen und, soweit dies vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Die Regelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Finanzstrafverfahrens in minderschweren Fällen.

Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt und auf die Erhebung eines Einspruchs schriftlich verzichtet.

Die zur Zeit für den Beschuldigten bestehende Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts soll entfallen, da dies in der Praxis zu unerwünschten Verfahrensverzögerungen und zusätzlichen Belastungen des Zollamtes Österreich geführt hat.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Maßnahme 6: Regelung des Entfalls einer Berichtspflicht von Finanzstrafbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Finanzstrafbehörden werden bei der Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen im Dienste der Strafrechtspflege tätig und haben in diesem Bereich die der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Sie unterliegen daher auch der Berichtspflicht nach § 100 Abs. 3a StPO (Strafprozessordnung), die der Abklärung dient, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt. Finanzstrafbehörden verfügen über besondere abgaben- und finanzstrafrechtliche Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, diese Erstbeurteilung selbst vorzunehmen. Die Berichte der Finanzstrafbehörden nach § 100 Abs. 3a StPO werden von der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen durch Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG (Staatsanwaltschaftsgesetz) erledigt.

Um eine Fülle von Erledigungen im Zusammenhang mit dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG zu vermeiden, soll auch aus verfahrensökonomischen Erwägungen diese Berichtspflicht der Finanzstraßbehörden entfallen.

Weiterhin unterliegen die Finanzstraßbehörden unverändert den Berichtspflichten des § 100 Abs. 2 StPO.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Maßnahme 7: Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei

Beschreibung der Maßnahme:

Um weiterhin zielgerichtete und erfolgreiche Kontrollen im Kampf gegen Steuer- und Abgabenhinterziehung, Sozialbetrug und organisierte Schattenwirtschaft sicherzustellen soll es zur Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei kommen:

- Aufnahme der bereits in § 28c Abs. 5 AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz) der Finanzpolizei übertragenen Aufgabe der Strafrechtspflege in den Aufgabenkatalog der Finanzpolizei. Nach dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen gleichzeitig eine größere Zahl von (minderjährigen) Ausländerinnen bzw. Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet beschäftigt werden, die Hilfe des ABB und seiner Organe in Anspruch nehmen.
- Erweiterung der Möglichkeiten des ABB, damit dessen Geschäftsbereich Finanzpolizei Kontrollen der Verpflichtungen nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), dem AIVG 1977 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977), der Gewo 1994 (Gewerbeordnung 1994) und dem AZG (Arbeitszeitgesetz) auch außerhalb seiner abgabenrechtlichen Tätigkeiten als Organ der Abgabenbehörde als Aufgabe wahrnehmen kann.
- Implementierung der Parteistellung der Abgabenbehörde des Bundes bzw. des Amtes für Betrugsbekämpfung in Verwaltungsstraßverfahren nach § 111a ASVG.

Mit der Implementierung der Parteistellung der Organe der Abgabenbehörden für sämtliche genannten Verfahren kommt es zur Umsetzung von Empfehlungen des Österreichischen Juristentages 2022 ("Sozialbetrug im Unternehmensbereich - eine interdisziplinäre Herausforderung für den Rechtsstaat", S. 17).

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Maßnahme 8: Bündelung der Verantwortlichkeiten bei Kontrollen im Zusammenhang mit Registrierkassen

Beschreibung der Maßnahme:

Die vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung eines technisch vor Manipulation gesicherten Aufzeichnungssystems (§ 131b Bundesabgabenordnung - BAO) oder der Belegerteilungsverpflichtung (§ 132a BAO) stellen jeweils eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft werden kann.

Die Befugnisse der Finanzpolizei sollen dahingehend ausgeweitet werden, dass bei Vergehen gegen diese Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten vereinfachte Straßverfügungen ausgestellt werden können.

Die von der Finanzpolizei getroffenen Feststellungen bedürfen dann nicht mehr in jedem Fall der Zuleitung in den Geschäftsbereich Finanzstraßsachen, um allfällige Finanzstraßverfahren durchzuführen. Dadurch können die amtsinterne Schnittstelle und der Geschäftsbereich Finanzstraßsachen entlastet werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung

Maßnahme 9: Änderungen im Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz**Beschreibung der Maßnahme:**

Als Klarstellung soll eine Mindestaufbewahrungsfrist für sämtliche Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Hauptstücken 3 bis 7 erforderlich sind, normiert werden.

Die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind bis zum Ablauf von sieben Jahren nach dem Meldezeitraum aufzubewahren, auf den sich die Dokumente und Informationen beziehen.

Auch die grob fahrlässige Verletzung der Aufbewahrungspflicht soll ein Finanzvergehen darstellen, welches mit einer Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.

Die Sanktionierung der grob fahrlässigen Verletzung der Aufbewahrungspflicht soll der Umsetzung der vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) geforderten Änderungen der österreichischen Rechtslage dienen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	80.092	0	20.023	20.023	20.023	20.023
davon Länder	25.412	0	6.353	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	14.496	0	3.624	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	5.554	542	1.216	1.241	1.265	1.290
davon Bund	5.554	542	1.216	1.241	1.265	1.290
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	114.446	-542	28.784	28.759	28.735	28.710
davon Bund	74.538	-542	18.807	18.782	18.758	18.733
davon Länder	25.412	0	6.353	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	14.496	0	3.624	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	80.092	0	20.023	20.023	20.023	20.023
davon Länder	25.412	0	6.353	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	14.496	0	3.624	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	5.554	542	1.216	1.241	1.265	1.290
davon Bund	5.554	542	1.216	1.241	1.265	1.290
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	114.446	-542	28.784	28.759	28.735	28.710
davon Bund	74.538	-542	18.807	18.782	18.758	18.733
davon Länder	25.412	0	6.353	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	14.496	0	3.624	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 - 4 (BBKG 2024 Teil II)	0	30.000	30.000	30.000	30.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Basierend darauf wird ein Schaden von mehreren hundert Millionen Euro aufgrund von nicht geleisteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen angenommen. Dieser ergibt sich zum einen aufgrund der Geltendmachung von fiktiven Aufwendungen im Rahmen von Scheinrechnungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuern, zum anderen aufgrund von Schwarzlohnzahlungen und dem daraus resultierenden Ausfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Insbesondere der Entfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen stellt gemäß einer Schätzung von Expertinnen und Experten des BMF den Großteil des Schadens dar.

Mittels Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 Teil I und Teil II wird davon ausgegangen, dass rund 60 Millionen Euro an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon beträgt das zusätzliche Steueraufkommen rund 30 Millionen Euro, welches durch die Maßnahme 3 im BBKG 2024 Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 - 4 im BBKG 2024 Teil II (u.a. durch die vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen) erzielt werden soll.

Die entsprechenden finanziellen Mehreinnahmen werden betreffend die finanziellen Auswirkungen im steuerlichen Bereich im Rahmen der WFA zum BBKG Teil I dargestellt, jene im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der WFA zum BBKG 2024 Teil II abgebildet.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabenenentfall treten Scheinunternehmen in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Steuer- und Abgabenhinterziehung erzielten finanziellen Vorteils können Scheinunternehmen zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten.

Durch die Umsetzung des BBKG 2024 profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen bekommen hätten.

Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an Scheinunternehmen vergeben werden. Auf Basis der IHS Studie (IHS 2021: Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen), die speziell den Nettoschaden (2013: bis zu 800 Millionen Euro), der der privaten Bauwirtschaft durch Scheinunternehmen erwächst, analysiert hat, wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Diese Auswirkungen ergeben sich aus dem Zurückdrängen von Scheinunternehmen. Im Zusammenhang mit dem zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten zusätzlichen Abgabenaufkommen von rund 60

Millionen Euro sind Umsätze und Erlöse über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro p.a. anzunehmen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Das generierte Steuermehraufkommen führt in der Logik des der WFA hinterlegten Makromodells des IHS (Institut für Höhere Studien) zu einem Wertschöpfungsverlust, da ohne simultane Rückverteilung dem Wirtschaftskreislauf Geld entzogen wird. Zudem steigt in den betroffenen Sektoren das Preisniveau, da Scheinfirmen in der Regel ihre Leistungen unter Marktwert anbieten können. Insgesamt überwiegt jedoch naturgemäß der positive Effekt aus der gestärkten regulären Beauftragung legal operierender Unternehmen.

Für Details zu den Wirkungsmechanismen wird auf eine IHS Studie zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz verwiesen (IHS 2021: Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen).

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	542	1.216	1.241	1.265	1.290
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		55	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150205 Amt für Betrugsbekämpfung	150205 Amt für Betrugsbekämpfung	0	1.216	1.241	1.265	1.290
durch Umschichtung	150205 Amt für Betrugsbekämpfung	150205 Amt für Betrugsbekämpfung	487	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personalauszahlungen:

Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ-Zielwertes im Wege des Ministerrates Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen sichergestellt, ergänzend wird dieser Bedarf in der Planung des BFRG 2025-2028 Niederschlag finden.

Bedeckung der IT-Auszahlungen:

Die Bedeckung der Auszahlungen im Jahr 2024 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2024 sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	361	6,25	901	15,00	919	15,0	936	15,00	956	15,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	361	6,25	901	15,00	919	15,00	936	15,00	956	15,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	2,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	3,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0
Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0	4,0	4,0	4,0	4,0

Kreditinstituten

BBKG 2024 Teil I:

- Durch die Änderungen im ABBG (Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung) kommt es zur Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei. Daher besteht in diesem Geschäftsbereich ein zusätzlicher Personalbedarf im Ausmaß von 10 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) ab dem Jahr 2025. Der Großteil der Änderungen im ABBG tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft, weshalb eine aliquote Darstellung im Jahr 2024 im Ausmaß von 5 VBÄ erfolgt ist.
- Durch die erhöhte Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags werden insbesondere die Finanzstraßbehörden entlastet. Dieser personellen Entlastung, im mittleren einstelligen Bereich, steht der zusätzliche Personalbedarf durch die Einführung einer Finanzordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit Schein- und Deckungsrechnungen gegenüber.

BBKG 2024 Teil II:

- Durch die Änderungen im SBBG (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz), die im BBKG 2024 Teil II Niederschlag finden, hat das ABB unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit mit Bescheid einem Kredit- oder Finanzinstitut die vorübergehende Nicht-Abwicklung von Geldtransaktionen anzuordnen. Daraus resultiert im Geschäftsbereich Finanzpolizei ein zusätzlicher Personalbedarf im Ausmaß von 5 VBÄ ab dem Jahr 2025. Für das Jahr 2024 ist ebenso eine aliquote Darstellung erfolgt.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	126	315	322	329	334
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	126,00	315,00	322	329	334

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	55				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	55				

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Anwendung des Verkürzungszuschlags	Bund	1	25.000,00								
Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei	Bund	1	30.000,00								

Im ersten Halbjahr 2024 fallen im Rahmen der Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Anwendung des Verkürzungszuschlags einmalige IT Umsetzungskosten in Höhe von rund 25.000 Euro an.

Durch die Änderungen des ABBG werden die Aufgaben der Finanzpolizei ausgeweitet, wodurch es zu einmaligen IT-Entwicklungskosten im Jahr 2024 in Höhe von rund 30.000 Euro kommt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		20.023	20.023	20.023	20.023

Länder	6.353	6.353	6.353	6.353
Gemeinden	3.624	3.624	3.624	3.624
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	30.000	30.000	30.000	30.000

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 - 4 (BBKG 2024 Teil II)	Bund			1	20.022.600,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00
Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 - 4 (BBKG 2024 Teil II)	Länder			1	6.353.100,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00
Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 - 4 (BBKG 2024 Teil II)	Gemeinden			1	3.624.300,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00

Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Basierend darauf wird ein Schaden von mehreren hundert Millionen Euro aufgrund von nicht geleisteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen angenommen. Dieser ergibt sich zum einen aufgrund der Geltendmachung von fiktiven Aufwendungen im Rahmen von Scheinrechnungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuern, zum anderen aufgrund von Schwarzlohnzahlungen und dem daraus resultierenden Ausfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Insbesondere der Entfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen stellt gemäß einer Schätzung von Expertinnen und Experten des BMF den Großteil des Schadens dar.

Mittels Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 Teil I und Teil II wird davon ausgegangen, dass rund 60 Millionen Euro an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon beträgt das zusätzliche Steueraufkommen rund 30 Millionen Euro, welches durch die Maßnahme 3 im BBKG 2024 Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 - 4 im BBKG 2024 Teil II (u.a. durch die vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen) erzielt werden soll.

Die entsprechenden finanziellen Mehreinnahmen werden betreffend die finanziellen Auswirkungen im steuerlichen Bereich im Rahmen der WFA zum BBKG Teil I dargestellt, jene im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der WFA zum BBKG 2024 Teil II abgebildet.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- ESt (alle Einhebungsformen) und KÖSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%
- Umsatzsteuer: Bund 66,818%, Länder 21,724%, Gemeinden 11,458%
- Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KÖSt: Bund: 66,837%, Länder: 21,082%, Gemeinden: 12,081%

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.06.2024 15:27:52

WFA Version: 1.14

OID: 2335

A0|B0|C0|D0|I2

